

II. Abtheilung.

25.

Edict der k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landes- commission vom 6. September 1855,

die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte betreffend.

Durch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 (L. N. B. Nr. 130, Seite 373) sind die Bestimmungen über die Regulirung oder Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt worden.

Nach §. 6 des gedachten kaiserlichen Patentess theilen sich die der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte in zwei wesentlich verschiedene Kategorien, und zwar:

- a) in solche, deren Ablösung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und
- b) in solche, bei welchen die Ablösung oder Regulirung nur auf Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen ist.

Sowie die Durchführung der Ablösung und Regulirung bei der unter a) bezeichneten Kategorie von Rechten durch die genaue Kenntniß der im Kronlande Tirol und Vorarlberg bestehenden, von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und der ihnen gegenüberstehenden Verpflichtungen bedingt ist, welche nur durch deren Anmeldung erlangt werden kann, eben so ist zur Bornahme einer Amtshandlung bezüglich der unter b) erwähnten Rechte das Ansuchen eines interessirten Theiles nothwendig, worin die Ablösung oder Regulirung ausdrücklich verlangt wird.

Es werden demnach alle weltlichen und geistlichen Personen, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Fonde aufgefordert:

- a) Die nach den Bestimmungen des Patentess vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten, mit welchen ihr im Kronlande Tirol und Vorarlberg gelegener Grundbesitz belastet ist, mittelst förmlicher Anmeldungen zur Kenntniß der dazu bestellten Landes-Commission zu bringen.
- b) Bezüglich der nur über Verlangen eines interessirten Theiles abzulösenden oder zu regulirenden Rechte aber, welche ihnen entweder auf einem im Kronlande Tirol und Vorarlberg gelegenen Grunde zustehen, oder als darauf haftende Grundlasten zu dulden sind, ihre allfälligen Provocationen bei derselben Landes-Commission zu überreichen.

Hierbei sind folgende Anordnungen zu beobachten:

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweise Grundlasten.

I. Nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 unterliegen der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen folgende Rechte, beziehungsweise Grundlasten, nämlich:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weiderechte auf fremden Grund und Boden;
3. alle nicht schon unter 1. und 2. mitbegriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist; endlich
4. auch alle jene Einforstungen, Waldungungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zu Folge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar selbst dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

Alle diese Rechte und beziehungsweise Grundlasten sind demnach solche, deren Anmeldung von den dazu Verpflichteten unter Vermeidung der in diesem Edicte ausgedrückten Folgen geschehen muß.

II. Zur Einbringung der Anmeldungen sind die Besitzer der dienstbaren oder leistungspflichtigen Güter verpflichtet.

Hierbei haben

- a) für Minderjährige, Curanden und Cridatare: die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concurssmasse-Vertreter;
- b) für geistliche Communitäten: der Vorsteher und drei Glieder der Communität;
- c) für weltliche Gemeinden und Parzellen: der Vorsteher mit einem Gemeinderathe; für die Gemeindeparzellen der betreffende Gemeinderath;

- d) für weltliche moralische Personen, Corporationen und Gesellschaften: deren Vor-
stehung;
- e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorsteher;
- f) für Staats-Fonds- und Stiftungsgüter: der Vorstand jener Behörde, welcher im
Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht;
- g) für mit dem Lehenbände behaftete Güter: die Nutznießer (Vasallen) oder Lehenträger;
- h) für Pfandschaften: der Pfandschaftsinhaber, einzuschreiten und die Anmeldungen zu
unterfertigen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so muß die von allen jenen Personen, welche nach den vorausgehenden Bestimmungen die Anmeldung selbst zu unterfer-
tigen hätten, ausgestellte Vollmacht der Anmeldung angeschlossen werden.

Es genügt, wenn derlei Vollmachten auf die Durchführung des nach dem kaiserlichen
Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösungs- oder Regulirungs-Geschäftes über-
haupt, oder in Betreff eines bestimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grund-
last ohne jede weitere Beschränkung lauten.

Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann der Machthaber bei den Ablösungs- oder
Regulirungs-Verhandlungen überhaupt, oder rücksichtlich des in der Vollmacht bezeichneten
Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast insbesondere, rechtsverbindliche Erklä-
rungen abgeben, Vergleiche rechtskräftig schließen, und Verzichtleistungen aussprechen.

Der Ehemann wird als gesetzlicher unbeschränkter Machthaber seiner Gattin angesehen,
außer er wäre von ihr geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese still-
schweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen;

Anmelder, welche im Kronlande Tirol und Vorarlberg nicht ihren Wohnsitz haben,
müssen ihren Anmeldungen jedenfalls die legalisirte Vollmacht anschließen, wodurch sie einen
dieselbst domicilirenden Machthaber zur Intervention bei den stattfindenden Verhandlungen
bestellen, widrigens auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator bestellt werden würde.

III. Die Anmeldungen müssen vollständig und erschöpfend sein.

Der über ein Recht, welches Gegenstand der Anmeldung ist, allenfalls obschwebende
Streit enthebt von der Anmeldungspflicht keineswegs; es soll jedoch diese Anmeldung bei
der feinerzeitigen Entscheidung des streitigen Punktes als nicht präjudizierend angesehen werden.

Uebrigens bleibt es dem Anmelder unbenommen, bei streitigen Rechten die ihm noth-
wendig erscheinenden Rechtsverwahrungen in seine Anmeldung aufzunehmen.

Die Landes-Commission ist überdies verpflichtet, wenn sie in was immer für einem
Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unter-
liegendes Recht nicht vollständig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden ist, dem
Besitzer des dienstbaren oder leistungspflichtigen Grundes dessen Anmeldung aufzutragen.

IV. Die Anmeldungen müssen sowohl nach Gemeinden als nach leistungspflichtigen,
beziehungsweise dienenden Gründen abgefordert werden.

Jede selbstständige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten zu umfassen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Gemeinde auf demselben leistungspflichtigen oder dienenden Grunde zustehen; haften einige der Bezugsrechte einer Gemeinde oder der berechtigten Glieder einer Gemeinde auf dem einen, andere Bezugsrechte derselben aber auf einem andern leistungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demselben leistungspflichtigen Grunde die Bezugsrechte zweier oder mehrerer Gemeinden oder der bezugsberechtigten Glieder zweier oder mehrerer Gemeinden, so müssen im ersteren Falle gegen dieselbe Gemeinde oder bezugsberechtigten Glieder derselben Gemeinde so viele abgeforderte Anmeldungen eingebracht werden, wie viele verschiedenartig belastete leistungspflichtige Gründe diesen Rechten entgegenstehen, so wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienstbare oder leistungspflichtige Grund derselbe ist, so viele Anmeldungen überreicht werden müssen, als verschiedenen Gemeinden oder einzelnen Gliedern verschiedener Gemeinden Bezugsrechte auf demselben zustehen.

V. Die Anmeldungen sind mittelst besonderer Eingaben längstens bis Ende März 1856 bei der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission in Innsbruck zu überreichen.

Die Landes-Commission hat dem säumigen Verpflichten die Ueberreichung der Anmeldungen, sowie die Anmeldung eines bestimmten Rechtes binnen einer angemessenen Frist ausdrücklich aufzutragen, und wenn auch diese ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieselbe auf dessen Kosten von Amtswegen anfertigen zu lassen.

Die Kosten sind erforderlichen Falles mit denselben Zwangsmitteln wie die Grundsteuer, durch die betreffenden Organe einzuhoben.

Eine allenfalls nothwendige Erweiterung der Präklusiv-Frist muß bei der Landes-Commission vor deren Ablauf angefordert, und die Nothwendigkeit derselben standhaft nachgewiesen werden.

VI. Wesentlich unvollständige oder unbrauchbare Anmeldungen werden dem Anmelder unter Feststellung einer angemessenen kurzen Frist zur Verbesserung oder Umarbeitung zurückgestellt werden. Wird diese Frist nicht zugehalten, so treffen den Saumseligen, im Falle als auch die allgemein festgesetzte Anmeldefrist schon verstrichen ist, die im Absätze V. festgesetzten Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Provoationen zur Ablösung oder Regulirung.

I. Nur über Ansuchen eines interessirten Theiles (Provoation) sind in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 in Tirol und Vorarlberg abzulösen oder zu reguliren: alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungs-Rechte auf Grund und Boden, zwischen zwei oder mehreren Gemeinden oder Gemeindepargzellen.

II. Zur Provocation ist jeder bei dem fraglichen Benützungrechte unmittelbar Beteiligte berechtigt, somit bei den gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechten eine Gemeinde oder Parzelle gegenüber von anderen Gemeinden oder Parzellen.

Für die Unterfertigung der Provocationen gelten die im I. Abschnitte dieses Edictes unter II. a) bis einschließlich h) enthaltenen Bestimmungen.

Jede theilnehmende Gemeinde oder Gemeindepazelle an einem gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte kann wirksam provociren und von den übrigen theilnehmenden Gemeinden oder Parzellen begehren, daß sie mit ihren Antheilen ohne Rücksicht auf dessen Größe aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werde; nur ist die Zutheilung ihres Antheiles an dem gemeinschaftlichen Grundstücke (§. 14 C des Patentges) durch die Rücksichten des §. 5 des Patentges vom 5. Juli 1853 beschränkt.

Auf gleiche Art ist auch eine Provocation mehrerer Theilnehmer, welche selbst in Gemeinschaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zulässig.

Jedenfalls haben mehrere gemeinschaftliche Provocanten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, und der Provocation die Vollmacht anzuschließen.

III. Bei den Provocationen über gemeinschaftliche Besitz- und Benützungrechte ist der Grundsatz festzuhalten, daß für jeden Grundterrain, der für sich Gegenstand des gemeinschaftlichen Besitzes oder der gemeinschaftlichen Benützung ist, eine besondere Provocation eingebracht werden muß.

IV. Die Provocationen sind längstens bis Ende März 1856 mittelst besonderer Eingaben bei der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission zu überreichen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so trifft den Provocanten die im §. 42 des Allerhöchsten Patentges vom 5. Juli 1853 ausgesprochene Sanction, kraft welcher derselbe die Kosten der Local-Commission, welche durch die Vornahme der zu spät angeführten Ablösung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen hätte.

V. Wesentlich unvollständige Provocationen werden dem Provocanten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückgestellt werden.

Erfolgt die Wiedervorlage der vervollständigten Provocation innerhalb jener Frist nicht, so ist es so anzusehen, als ob eine Provocation nie erfolgt wäre.

VI. Die einmal überreichten und angenommenen Provocationen können nach Ablauf der in diesem Edicte zur Einbringung der Provocationen festgesetzten Präklusivfrist ohne ausdrückliche Zustimmung der Provocaten nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Sowohl die Anmeldungen der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte als auch die Provocationen bezüglich der nur über Ansuchen der Parteien einer Amtshandlung unterliegenden Rechte, sind genau nach dem diesem Edicte beigegebenen

Unterrichte und den angehängten Formularen einzurichten, und von jenen Personen rechtsförmlich zu fertigen, die zur Einbringung derselben berufen sind.

II. Die nach den Vorschriften dieses Edictes und des dazu gehörigen Unterrichtes verfaßten und ausgefertigten bei der Landes-Commission überreichten Anmeldungen und Provocationen begründen nachstehende Rechtsfolgen:

1. Alle jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Besitzer der herrschenden oder bezugsberechtigten, so wie der dienenden oder leistungspflichtigen Gründe theilhaftig sind, sowie bei gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsgerechtigkeiten, alle Theilnehmer, müssen sich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlassen.

2. Gerichtliche Klagen, auf die Behauptung oder gegen die Annahme des Rechtes, sowie wegen der im §. 7 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 bezeichneten Punkte dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung dieses Edictes an, bezüglich der bloß über Provocation abzulösenden oder zu regulirenden Rechte aber, vom Zeitpunkte der von der Landes-Commission über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung an, nicht mehr anhängig gemacht werden.

3. Sind solche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, so ist, wenn nicht beide Parteien die Einstellung verlangen, die Proceßverhandlung mag sich in was immer für einem Stadium befinden, und schon ein Urtheil erfolgt sein, oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu lassen.

In diesem Falle müssen jedoch wenn entweder ein Einverständnis über die Fortführung des Rechtsstreites im summarischen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsstreites kein von einem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorschriften über das summarische Verfahren in Anwendung gebracht werden.

Wird aber ein solcher Rechtsstreit in erster Instanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, so sind doch für den höheren Instanzenzug die Vorschriften des summarischen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.

4. Auf die mittlerweilige Rechtsausübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieselbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Provisorium der Landes-Commission (§. 37 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853) näher bestimmten Bestande bis zu dem durch ein Regulirungs- oder Ablösungs-Erkenntniß bestimmten Zeitpunkte (§§. 15, 24 und 37 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853) fortzudauern. Es können daher auch Rechtsstreite, welche nicht das Benützungsgerechtigkeits-, Servitut- oder gemeinschaftliche Besitzrecht selbst, sondern nur die Störung im Besitze solcher Rechte oder die Art und Weise der Verabfolgung oder Entschädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenstande haben, sowie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden.

III. Jede Anmeldung, welche unter der Voraussetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln sei, wird in dem Falle, als die Landes-Commission es nur als ein provocables erkennen sollte, zugleich als eine Provocation angesehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in seiner Anmeldung erklärt, daß sie als keine Provocation anzusehen sei. Jede Provocation hat an und für sich schon als

Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein solches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablösung unterzogen werden muß.

IV. Da alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen in Betreff der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentens vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösung oder Regulirung die Stempel-Gebühren- und Portofreiheit genießen, so sind alle in dieser Beziehung an die k. k. Behörden gerichteten Eingaben auf der Titelseite und dem Couverte mit der Bezeichnung „in Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten“ zu versehen.

V. Alle Behörden, und namentlich die Steuer- und Catastralbehörden sind verpflichtet, den Parteien zum Behufe der Verfassung ihrer Anmeldungen oder Provocationen die Einsicht in die dazu nothwendigen Daten und Behelfe unter entsprechender Controлле zu gestatten, und gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren auch Abschriften hievon oder Copien von Mappen hinauszugeben.

Unterricht

über die Art und Weise, wie die Anmeldungen der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte, dann ferner, wie die Provocationen in Betreff der nur über Ansuchen einer Partei der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzurichten sind.

Gegenstände der Ablösung oder Regulirung überhaupt.

§. 1.

Nach §. 1 des Patentens vom 5. Juli 1853 unterliegen in Tirol und Vorarlberg überhaupt folgende Rechte der Ablösung oder Regulirung und zwar:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder außer einem fremden Walde;
2. die Weidrechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut, Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist;
4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte auf Grund und Boden zwischen zwei oder mehreren Gemeinden.

Alle diese hier aufgeführten Berechtigungen sind jedoch nur in soferne Gegenstand der Ablösung oder Regulirung, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Weiteres sind nach §. 2 des gedachten Patentens den abzulösenden oder zu regulirenden Rechten noch beizuzählen:

5. alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weidrechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

§. 2.

Dagegen sind kein Gegenstand der Ablösung oder Regulirung, und sohin kein Gegenstand einer Anmeldung ode Provocation:

1. die auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Holzabstoßungs- oder Holzlieferungs-Verträge, dann
2. fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen;
3. die bereits durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Gestattungen oder Leistungen und endlich
4. alle bloß zeitlichen oder unbedingt widerruflichen Gestattungen überhaupt;
5. alle Haus-Servituten (§§. 474, 475 und 476 des bürgerlichen Gesetzbuches);
6. mit Ausnahme der Wald- und Weide-Servituten alle anderen Feld-Servituten,
7. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte, welche
 - a) sich entweder auf Gebäude sammt dazu gehörigen Höfen und Hausgärten beziehen;
 - b) oder wenn in dem Falle, als diese Rechte wirklich auf Grund und Boden ausgeübt würden, die Theilnehmer nicht Gemeinden sind.

§. 3.

Nach §. 6 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 sind die der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte

- a) theils solche, bei welchen die Ablösung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß und
- b) theils solche, bei welchen jene Amtshandlung nur über Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen sind.

Während es demnach bei dem unter b) gedachten Rechten dem Belieben der interessirten Theile anheim gestellt bleibt, ob sie von dem Rechte, die Ablösung oder Regulirung zu verlangen, Gebrauch machen wollen oder nicht, steht ihnen in Betreff der sub a) erwähnten Rechte keine Wahl zu, indem die Ablösung oder Regulirung derselben jedenfalls erfolgen muß. Mit Rücksicht auf diese Unterscheidung zerfällt dieser Unterricht in zwei Theile, von der erste die Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte, der zweite Theil aber die Einbringung der Provocation zum Gegenstande hat.

I. T h e i l.

Von der Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte.

§. 4.

Gegenstand der Anmeldung.

Die Rechte, deren Ablösung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und deren Anmeldung daher den Parteien als eine Pflicht obliegt, sind folgende und zwar:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde, in soweit sie sich nicht als bloß zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Dahin gehören nebst den mannigfaltigen Holzbezugsrechten namentlich die Rechte, Laub zu rechen, oder Einstreu aus fremden Waldungen zu beziehen, darin Eicheln oder wildes Obst zu lesen, Harz zu scharren, Knoppeln zu sammeln u. s. w.

2. Die Weiderechte auf fremden Grund und Boden unter der gleichen Beschränkung.

3. Alle nicht schon unter 1 und 2 mitbegriffenen, nicht bloß zeitlichen oder unbedingt widerruflichen Feld-Servituten, bei denen das dienstbare Gut, Wald oder für Waldkultur gewidmeter Boden ist. Dahin gehören namentlich die Rechte, in fremden Waldungen Kohlstätten anzulegen, Sand zu graben, Steine zu brechen, Kalk zu brennen, Wasser zu schöpfen, ab- oder herzuführen, so wie ferner die Rechte der Viehtränke, des Viehtriebes, des Fußsteiges oder Fahrtweges in fremden Waldungen u. s. w.

4. Alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zu Folge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar selbst dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

§. 5.

Diese nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Grundlasten lassen sich in nachstehende fünf Hauptgattungen zusammenfassen, nemlich:

- a) Holzungs- und Holzbezugsrechte;
- b) Weiderechte;
- c) Streubezugsrechte;
- d) sonstige Forstprodukten-Bezugsrechte;
- e) andere Waldboden-Benützungrechte.

Die Anmeldung aller dieser Rechte hat von den nach dem Gebiete dazu verpflichteten Personen, nemlich von den Besitzern der dienstbaren oder leistungspflichtigen Gründe nach den obgedachten fünf Hauptgattungen unter Anwendung des Formulars I und der dazu gehörigen Beilagen A, B, C, D und E zu geschehen.

Befindet sich das dienstbare oder leistungspflichtige Gut im ungetheilten Besitze mehrerer Personen, so muß die Anmeldung von allen Mitbesitzern gemeinschaftlich geschehen.

§. 6.

Absonderung der Anmeldungen.

Ueber die Absonderung der Anmeldungen gilt der im Edicte aufgestellte Grundsatz, daß jede selbstständige Anmeldung alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten, zu umfassen hat, welche allen Bezugsberechtigten in Einer Gemeinde oder Gemeindepazelle auf demselben leistungspflichtigen oder dienenden Grunde zustehen.

Die Anmeldungen sind daher

- a) mit Rücksicht auf die Bezugsberechtigten, d. i. die Besitzer der herrschenden und bezugsberechtigten Realitäten nach Gemeinden abgefordert einzubringen, und
- b) wenn die den Bezugsberechtigten in Einer Gemeinde (es mag die Gemeinde als solche, oder es mögen eine Classe von Gemeinde-Gliedern gemeinschaftlich oder alle oder einzelne Glieder der Gemeinde jedes für sich zum Bezuge berechtigt sein) zustehenden Rechte nicht auf demselben dienenden oder leistungspflichtigen Grunde haften, so müssen gegen dieselbe Gemeinde ebenso viele selbstständige, d. i. abgeforderte Anmeldungen eingebracht werden, als es selbstständig belastete dienstbare Gründe gibt.

Wenn demnach in einer Gemeinde entweder der Gemeinde als solcher oder einzelnen Kategorien (z. B. den bestifteten Anfassern oder den Hubenbesitzern, oder den altansässigen Gemeindegliedern) oder allen Gemeindegliedern ohne Unterschied, der Bezug von Brennholz, Bauholz, von Streu und die Waldweide auf demselben dienstbaren oder leistungspflichtigen Grunde zusteht, der letztere mag aus noch so vielen der physischen Lage nach getrennten Parcellen bestehen, und es mögen diese Parcellen innerhalb oder außerhalb der Gemeindegemarkung jener Gemeinde, gegen welche die Anmeldung gerichtet ist, liegen, so ist nur Eine Anmeldung zu verfassen.

Wenn dagegen das Brenn- und Bauholzbezugsrecht allen Berechtigten der Gemeinde auf einem, das Streubezugsrecht auf einem anderen, und das Weiderecht auf einem dritten leistungspflichtigen Grunde haftet, so müssen die Anmeldungen nach den verschiedenartig belasteten leistungspflichtigen Gründen abgefordert, und sohin in dem gesetzten Falle drei abgeforderte Anmeldungen eingebracht werden.

Daselbe müßte auch dann geschehen, wenn z. B. das Holzbezugsrecht eines oder mehrerer Gemeindeglieder, z. B. einer Gewerkschaft oder der Hammerwerksbesitzer in einer Gemeinde, auf einem Waldcomplexe, und das Brenn- und Bauholzbezugsrecht aller anderen Gemeindeglieder auf einem anderen Waldcomplexe haften würde, weil in diesem Falle zwei selbstständig belastete dienstbare Gründe vorhanden sind.

Dagegen ist in den Fällen, wenn auf einem und demselben dienstbaren, aus noch so vielen physisch getrennten Waldparcellen bestehenden Grunde allen Anfassern einer Gemeinde das Brennholzbezugsrecht, aber nur einigen das Recht zum Bezuge des Bauholzes, oder allen das Brenn- und Bauholzbezugsrecht, und nur einer Kategorie, z. B. den altbestifteten

Anfassen das Streubezugsrecht, das Recht der Waldweide aber nur z. B. bestimmten Händlern auf Grund besonderer Verleihbriefe oder Verträge zusteht, jederzeit nur eine Anmeldung gegen alle Bezugsberechtigten in der Gemeinde einzubringen, weil der dienstbare Grund ein und derselbe ist, und die Bezugsrechte zwar verschiedenen Berechtigten zustehen, deren herrschende oder bezugsberechtigte Besitzungen aber, wie vorausgesetzt wurde, alle zu derselben Gemeinde gehören.

§. 7.

Hilfsmittel zur Anmeldung.

Als die vorzüglichsten Hilfsmittel zur Verfassung der Anmeldungen können angesehen werden:

1. Die Rectificationsacten, insbesondere Dominical- oder Rusticalaffationen, soweit sie über die hier in Frage kommenden Berechtigungen und deren Umfang Aufschluß geben;
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über zu- oder anerkannte Rechte, deren Beschaffenheit und Umfang, sowie über den Umfang des belasteten Grundes;
3. rechtskräftige politische Entscheidungen oder Provisorien, womit factisch ausgeübte Servitutsrechte unter Freilassung des Rechtsweges aufrecht erhalten oder abgestellt worden sind;
4. Verträge oder sonstige Urkunden, worin Rechte, die der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegen, festgestellt, erweitert oder beschränkt wurden, oder worin die Grenzen des dienstbaren Grundterrains limitirt wurden;
5. landesfürstliche Gnadenbriefe oder Privilegien, womit derlei Rechte concedirt, oder Belehnungsbriefe der Montanbehörden, womit insbesondere Beholzungsrechte an Gewerkschaften verliehen wurden;
6. in Betreff des dienstbaren Grundes, insbesondere die Catastralbögen oder Mappen, Gränzbegehungs-Protokolle, Gränzscheidungs-Verträge oder sonstige über den Umfang des dienstbaren Grundes maßgebende Documente;
7. in Betreff der Gegenleistungen insbesondere, nebst den Rectificatorien auch die allenfalls hierüber geführten Vorschreibungen oder Gabenbücheln; endlich müssen
8. selbst die Waldordnungen oder Wald-Culturs-Vorschriften, womit zur Schonung der Wälder Mißbräuche in dem Bezuge der Forstprodukte abgestellt, sowie die sonstigen Vorschriften, womit zum Schutze der Boden-Cultur gewisse, wenn auch stets ausgeübte Rechte beschränkt worden sind, in soferne als Hilfsmittel zu den Anmeldungen angesehen werden, als derlei den gesetzlichen Normen zuwider ausgeübte Rechte kein Gegenstand der Regulirung oder Ablösung, sondern der Abstellung sein könnten.

§. 8.

Erläuterung des Anmelungs-Formulare I.

Das Anmelungs-Formulare I ist in nachstehender Art auszufüllen:

1. auf der ersten Seite ist das dem Anmelnder gehörige leistungspflichtige oder dienstbare Gut, d. i. derjenige eine selbstständige Einlage in einem öffentlichen Buche habende

Gutscompler mit seiner Benennung aufzuführen, zu welchem der dienstbare Grund gehört, auf welchem die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Grundlasten, beziehungsweise Bezugsrechte der Berechtigten in einer Gemeinde haften, deren Name beizusetzen und weiter ersichtlich zu machen ist, in welchem politischen Bezirke das leistungspflichtige Gut, und in welchem die Gemeinde gelegen ist.

2. Die von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Grundlasten selbst, müssen nach den im §. 5 dieses Unterrichtes festgestellten fünf Hauptgattungen untergetheilt zur Anmeldung gebracht werden. Für jede dieser fünf Hauptgattungen ist ein eigenes Formulare zur Anmeldung vorgeschrieben, deren Ausfüllung in den nachfolgenden Paragraphen dieses Unterrichtes umständlich erläutert wird.

Stehen den Berechtigten in der Gemeinde, gegen welchen die Anmeldung gerichtet ist, auf dem dienstbaren Grunde, für welchen die Anmeldung geschieht, eine oder mehrere der fünf Hauptgattungen der Grundlasten gar nicht zu, so ist auf der ersten Seite der Anmeldung die nicht zur Anmeldung gelangende, weil nicht bestehende Hauptgattung der Bezugsrechte, und der zu ihr gehörige Beilagebuchstabe zu durchstreichen, und die Bemerkung „bestehen keine“ beizusetzen.

Wenn daher unter den Bezugsberechtigten, gegen welche die Anmeldung gerichtet ist, bloß Holz zum Brennen und zum Bau, und die Waldweide gebührt, so sind die anderen drei Hauptgattungen, nemlich: Streubezugsrechte, laut Beilage C, sonstige Forstprodukten-Bezugsrechte laut Beilage D, andere Waldbodenbenützungrechte laut Beilage E zu durchstreichen und bei jedem beizusetzen „bestehen keine.“

3. Der Name des Anmelders, dessen Wohnort und Hausnummer ist jedenfalls, selbst wenn ein Bevollmächtigter die Anmeldung überreicht, anzufüllen, doch muß im letzteren Falle noch überdieß der Name des Bevollmächtigten, dessen Wohnort und Hausnummer auf der ersten Seite der Anmeldung angegeben werden.

4. Die zweite Seite der Anmeldung, sowie die mit dieser ganz gleiche dritte Seite sind zur genauen Angabe des leistungspflichtigen oder dienstbaren Grundes bestimmt, auf dem die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Rechte der Bezugsberechtigten in der Gemeinde, gegen welche die Anmeldung gerichtet ist, als Grundlasten haften.

Die Ausfüllung der Colonnen: in der Steuergemeinde, unter Kataster-Nummer, im Flächenmaße von Jauch und Quadrat-Klafter, in der Cultursgattung hat aus dem Grundsteuer-Kataster zu geschehen.

Die Colonne „Anmerkung“ ist bestimmt:

- a) um in derselben nach Erforderniß die ortsübliche Benennung des dienstbaren Grundes und dessen Lage ersichtlich zu machen, und weiter aufzuführen
- b) ob nicht einige der auf dem dienstbaren Grunde haftenden und angemeldeten Grundlasten nach der bisherigen Uebung nicht auf der ganzen dienstbaren Grundfläche, sondern bloß auf einem Theile derselben und auf welchem Theile ausgeübt wurden, oder
- c) ob nicht auch noch Berechtigten in anderen Gemeinden Bezugsrechte auf diesem dienstbaren Grunde zustehen, und im bejahenden Falle, in welcher Gemeinde und welche Bezugsrechte unter gleichzeitiger Angabe der geschehenen abgesonderten Anmeldung,

oder falls diese Benützungrechte nicht von Amtswegen abzulösen oder zu reguliren wären, der überreichten Provocation.

§. 9.

Erläuterung
des Formulars
Beilage A.

Alle Holzungs- und Holzbezugsrechte, welche den Bezugsberechtigten in der Gemeinde, gegen welche die Anmeldung gerichtet ist, auf dem in dem Anmeldungs-Formulare I aufgeführten leistungspflichtigen Grunde zustehen, sind in der Beilage A nach den vorgeschriebenen Colonnen aufzuführen, ohne Unterschied, ob die Berechtigten bloß Brennholz (Feuerholz, Flammholz, Koftholz, Kohlholz), oder bloß Bauholz, oder ob sie Brenn- und Bauholz und vielleicht auch Werk- und Nutzholz zu verschiedenen bestimmten Zwecken, z. B. zu Weingartenpfählen u. s. w. zu beziehen berechtigt sind; ohne Unterschied, ob die Quantität und Qualität des Bezuges bestimmt und ziffermäßig festgesetzt, oder nach dem jeweiligen Bedarfe zu bemessen ist; ohne Unterschied, ob die Berechtigten sich das erforderliche oder bestimmt bemessene Holzquantum selbst auf dem leistungspflichtigen Grunde erzeugen dürfen (Holzungsrecht), oder ob ihnen dasselbe fertig gegen oder ohne Ersatz der Erzeugungskosten verabfolgt wird (Holzbezugsrecht), endlich ohne Unterschied der verschiedenen Rechtstitel, auf welchen die Holzungs- oder Holzbezugsrechte beruhen.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Colonnen wird Folgendes vorgeschrieben:

§. 10.

Insbefondere
der Colonnen
I und II.

Jedes einen selbstständigen Besitzstand bildende, zum Holzbezüge berechtigte Gut, ist als eine eigene Anmeldepost anzusehen, sohin mit einem in die Colonne I einzusetzenden Post-Nummer zu versehen. Diese Post-Nummern beginnen von Nr. 1, und haben in chronologischer Reihenfolge bis zu Ende fortzulaufen, so daß die letzte Post-Nummer genau die Anzahl aller bezugsberechtigten Güter bezeichnet.

In der zweiten „bezugsberechtigte Güter“ überschriebenen Haupt-Colonne sind alle in der betreffenden Gemeinde liegenden Besitzungen, mit denen das Holzungs- oder Holzbezugsrecht verbunden ist, dadurch ersichtlich zu machen, daß bezüglich jedes berechtigten Gutes in den Unter-Colonnen

- a) der Name des Besitzers, d. h. dessen Vor- und Zuname und unterhalb auch dessen Vulgar-Name, falls ein solcher ortsgebräuchlich ist,
- b) die Kategorie des Besitzes, nämlich ob die bezugsberechtigte Realität ein Ganz-, Halb- oder Viertel-Hof, Lehen, oder Hube oder eine Hofstatt, Kleinhäusler oder Söllhäusler-Ansässigkeit sei, dann
- c) das Conscriptiions-Nummer des bezugsberechtigten Hauses genau aufgeführt wird.

Die bezugsberechtigten Realitäten sind in der Regel nach der arithmetischen Reihenfolge der laufenden Haus-Nummern in der Gemeinde in die Anmeldung aufzunehmen.

Gründen sich die auf demselben dienstbaren Grunde lastenden Holzungs- oder Holzbezugsrechte bezüglich der einzelnen bezugsberechtigten Güter auf verschiedene Rechtstitel, z. B. bezüglich einer Gewerkschaft, auf einen Vertrag oder Vergleich, oder sind die Holzungs- oder Holzbezugsrechte einzelner Besitzungen, oder ganzer Kategorien von Besitzungen, z. B. aller bestifteten Ansässigkeiten und aller Kleinhäusler unter einander nicht bloß quantitativ,

sondern auch bezüglich der Art der bisherigen Ausübung verschieden, weil z. B. bei einzelnen Besitzungen das Bezugsrecht schon auf eine bestimmte jährliche Quantität regulirt ist, während es sich bei der anderen nach dem Haus- oder Gutsbedarfe richtet, oder weil z. B. die besitzten Ansässigkeiten Scheit- und Astholz zu Recht haben, während den Häuslern bloß Raff- und Klaub-, oder Stock- und Wurzelholz gebührt: so müssen in allen diesen Fällen die bezugsberechtigten Güter nach den verschiedenen Rechtstiteln und der Verschiedenartigkeit der bisherigen Rechtsausübung gleich in der II. Colonne categorienweise nach der Gleichartigkeit der Berechtigung zusammengestellt, d. h. die gleichartig Berechtigten nach einander und unter sich nach den Haus-Nummern geordnet, aufgeführt werden.

Diese Rangirung der bezugsberechtigten Güter ist dann um so nothwendiger, wenn die in die III. Colonne aufzunehmende Darstellung der Beschaffenheit und des Umfangs der Berechtigung, sowie der Art und des Maßes der bisherigen Ausübung nach Verschiedenheit der Rechtstitel oder der Art der Ausübung abgefordert erörtert werden muß.

Wenn ein Holzungs- oder Holzbezugsrecht der Gemeinde als solcher, d. i. für Gemeindef Zwecke zusteht, so ist bloß die Gemeinde unter den bezugsberechtigten Gütern unter Einem Post-Nummer anzuführen. Wird aber das von der Gemeinde bezogene Holz von allen, oder einigen Gemeindegliedern oder von einer bestimmten Kategorie genossen, so sind alle Gemeindeglieder, welche einen Antheil von dem von der Gemeinde bezogenen Holze erhalten, als gemeinschaftliche Theilnehmer des Holzbezugsrechtes anzusehen, und in diesem, sowie in jedem Falle, wo ein Holzungsrecht einer Genossenschaft oder Gemeinschaft von Mitberechtigten zusteht, müssen alle Mitberechtigte individuell in die Anmeldung aufgenommen werden, d. h. jene ihnen gehörigen Besitzungen, mit welchen das Recht zum Theilbezug an dem gemeinschaftlichen Holzungs- oder Holzbezugsrechte verbunden ist; die Gemeinschaft, welche unter diesen bezugsberechtigten Gütern obwaltet, ist bei der Darstellung in der III. Colonne ersichtlich zu machen.

Eine Gewerkschaft ist, wenn sie auch noch so viele Theilnehmer hat, bloß als eine moralische Person anzusehen, und bloß als Ein bezugsberechtigtes Gut unter Einem Post-Nummer zur Anmeldung zu bringen.

Befinden sich unter den bezugsberechtigten Realitäten solche, welche durch Theilung einer ursprünglichen Stammrealität entstanden sind, so ist, falls auf diesen Umstand besondere Ansprüche gegründet werden, unter den Anmerkungen Colonne X sowohl die Stammrealität, als auch die Zeit, wann die Trennung erfolgte, aufzuführen.

Befinden sich zwei oder mehrere Güter, mit deren jeden entweder ein selbstständiges Bezugsrecht, oder ein Antheil an einem gemeinschaftlichen Bezugsrechte verknüpft ist, in dem Besitze desselben Bezugsberechtigten, so muß doch jedes dieser bezugsberechtigten Güter unter einem selbstständigen Post-Nummer und in der ihm nach den vorausgehenden Bestimmungen zukommenden Reihe zur Anmeldung gebracht werden.

§. 11.

Der Colonnen
III und IV.

Die dritte Colonne ist zur Darstellung der Beschaffenheit und des Umfangs der den bezugsberechtigten Gütern zustehenden Holzungs- und Holzbezugsrechte, sowie der Art und

des Maßes der bisherigen Ausübung bestimmt. Es muß daher in dieser Colonne genau und umständlich erörtert werden, worin das den bezugsberechtigten Gütern zustehende Holzungs- oder Holzbezugsrecht, oder wenn mehrere entweder nach den Rechtstiteln oder der bisherigen Ausübung wesentlich von einander verschiedene Holzungs- oder Holzbezugsrechte in Frage kommen, worin jedes derselben besteht.

Insbefondere muß aufgeführt werden:

1. ob sich das Holzungs- oder Holzbezugsrecht auf das Brennholz allein, oder auch auf sonstige Holzqualitäten und auf welche und zu welchen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken erstrecke?

2. ob die Quantität oder Qualität des Bezuges, und in welchem Maße, oder in welcher Art bereits festgesetzt ist, oder ob das Recht nur nach Bedarf oder zur Hausnothdurft gebührt?

3. ob sich insbesondere das Brennholzbezugsrecht nicht bloß auf das Klaub-, oder Stock-, oder Wurzel-, oder Wipfelholz, oder auf Windfälle oder auf Gestrippholz u. s. w. beschränkt habe?

4. ob insbesondere das Recht zum Bezuge des Bauholzes nicht bloß in Fällen einer Feuersbrunst zusteht; überhaupt sind:

5. hier alle Momente, welche über den Umfang des Holzungs- oder Holzbezugsrechtes entscheidend sind, wahrheitsgetreu und im Einklange mit den dafür sprechenden Behelfen darzustellen.

Es muß bei dieser Darstellung und insbesondere bei der Nachweisung der Art und des Maßes der bisherigen Ausübung stets berücksichtigt werden, daß nach der Anordnung des Patentens vom 5. Juli 1853 im §. 16 alle Holzungs- und Holzbezugsrechte, in soferne sie nicht bloß Raff- und Klaubholz, oder Stock- und Wurzelholz betreffen, auf eine bestimmte jährliche oder periodische Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes regulirt werden müssen, so wie, daß nach §. 17 das Recht zum Bezuge des Raff- und Klaub- oder des Stock- und Wurzelholzes nur dann auf eine jährlich zu verabfolgende Brennholz-Quantität zu reguliren ist, wenn es der Verpflichtete begehrt.

Es müssen daher die aus der Art und dem Maße der bisherigen Ausübung sich ergebenden Elemente und Grundlagen für die vorgeschriebene Regulirung, welche nach §. 25 des Allerhöchsten Patentens auch die Basis einer zulässigen Ablösung zu bilden hat, durch die Anmeldung möglichst klar gestellt werden, und zwar derart, daß die Ausfüllung der IV. Colonne dadurch begründet erscheint.

In der IV. Colonne ist für jedes mit einem Posten-Nummer versehene bezugsberechtigte Gut ersichtlich zu machen, was dasselbe nach der bisherigen Ausübung

a) an Brennholz, und

b) an Bau- und Zeugholz, oder an einer oder der anderen Gattung bezogen hat, je nachdem sich nemlich die Berechtigung auf Beide erstreckt oder nicht.

Im Falle, als das Recht zum Bezuge bloß Raff- und Klaub-, oder Stock- und Wurzelholz betrifft, ist das von jedem bezugsberechtigten Gute nach der bisherigen Ausübung

bezogene Quantum nur dann in die Sub-Colonne „Brennholz“ einzustellen, wenn der Anmelder die Regulirung dieses Bezuges auf eine jährlich zu verabfolgende nach Wiener-Maß und Sortiment bestimmte Brennholz-Quantität begehrt.

Ist die den bezugsberechtigten Gütern bisher erfolgte Quantität an Brennholz eine sich jährlich gleichbleibende gewesen, so ist in der Sub-Colonne „Brennholz“ diese Quantität bloß einmal einzusetzen und zwar derart, daß in der Unter-Colonne „im Jahre“ geschrieben wird „jährlich“ in der weiteren Unter-Colonne „Sortiment“ ist die Scheitlänge und das ortsübliche Sortiment, nämlich Scheitholz, Astholz, Ausschuß, Mischling u. s. w. und in der dritten Unter-Colonne die in Wiener-Klaffern ausgedrückte, daher erforderlichen Falls auf dieses Maß zu reducirende Quantität des jährlich von den Bezugsberechtigten bezogenen Brennholzes einzusetzen.

Ist aber nach der bisherigen Ausübung die dem bezugsberechtigten Gute erfolgte jährliche Quantität und Qualität des Brennholzes eine veränderliche, sich bloß nach dem von Fall zu Fall erhobenen Bedarfe oder der Hausnothdurft richtende gewesen, so muß, so weit es thunlich ist, das von dem berechtigten Gute in jedem der Nutzungsjahre 1836 bis einschließlich 1845 bezogene Brennholz nach Sortiment und Wiener-Klaffern ersichtlich gemacht werden.

Zur möglichsten Vereinfachung wird hierbei bemerkt, daß, wenn mehrere bezugsberechtigte Güter in jedem der gedachten Nutzungsjahre gleiche Quantitäten Brennholz bezogen haben, es genügt, wenn in der Colonne IV nur bei dem ersten Gute der faktische Bezug in jedem der Nutzungsjahre individuell aufgeführt und bei jedem nachfolgenden berechtigten Gute, welches den gleichen Bezug genoß, bloß in die Sub-Colonne eingesetzt wird, wie „Post-Nummer . . .“ (nämlich jenes Gutes, wo der gleiche Bezug individuell nachgewiesen ist.)

Ist die möglichste Vereinfachung der Anmeldung auf diese Art nicht ausführbar, weil die von den berechtigten Gütern in den einzelnen Nutzungsjahren 1836 bis 1845 bezogenen Holzquantitäten oder Qualitäten zu verschieden waren, so ist in einer eigenen Sub-Beilage zur Colonne IV das von jedem bezugsberechtigten Gute in jedem der Nutzungsjahre 1836 bis einschließlich 1845 faktisch bezogene Holzquantum ersichtlich zu machen, daraus der zehnjährige Durchschnitt zu berechnen und dieses Durchschnittsresultat ist in die Colonne IV einzustellen, derart, daß in der Unter-Colonne „im Jahre“ einzusetzen ist „durchschnittlich“.

Dieser letztere Vorgang, nämlich die Nachweisung der Quantität und Qualität des bisherigen Bezuges in einer eigenen Sub-Beilage zur Colonne IV ist bezüglich des Bau- und Zeugholzes, worunter Stammholz, Nutzholz, Werkholz u. s. w. begriffen ist, jederzeit zu beobachten, ausgenommen, es wäre dieses Bezugsrecht nicht bloß bezüglich der Quantität und Qualität, sondern auch bezüglich der Bezugsperiode, ob nämlich die Gebühr jährlich, oder in welchen längeren bleibend festgesetzten Zeiträumen gebühre — bereits festgesetzt oder regulirt.

Da nach §. 11 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 bei Nutzungsrechten, welche nicht jährlich auszuüben waren, die Ausmittlung des gebührenden Maßes der Nutzung durch Sachverständige auf einen periodischen Betrag und bezüglich des Bau- und Zeugholzes nach Bestimmung des §. 16 des Patentgesetzes insbesondere in einer dem Zwecke der Berechtigung ent-

sprechenden Qualität (z. B. in Kubikfußhen Holz von gewisser Länge und Stärke, oder in einer bestimmten Anzahl von Stämmen, Blochen, Klößen, Stangen, mit festgesetzten Abmessungen) und zwar nach Erforderniß für jedes einzelne Jahr oder auf längere Zeiträume, innerhalb welcher die Gebühr parthienweise, oder auf einmal in Anspruch genommen werden kann, zu geschehen hat; so bleibt es dem Anmelder anheimgestellt, mit Berücksichtigung dieser Vorschriften und auf Grund aller, aus den letzten 30 Jahren, oder erforderlichen Falles, aus noch früheren Vorjahren bekannten Resultate der bisher stattgefundenen periodischen Verabfolgungen, welche in der Sub-Beilage individuell aufzuführen sind, die Bezugsperiode sowohl, wie die Quantität und Qualität zu entziffern, und die gefundenen Resultate in die Sub-Colonne für Bau- und Zeugholz einzustellen, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese eingesezten Resultate, falls dieselben von den Bezugsberechtigten vergleichsweise nicht anerkannt werden sollten, von Sachverständigen auf Grund der richtig zu stellenden Prämissen und Elemente, welche in Berechnung zu ziehen kommen, zu prüfen und richtig zu stellen sein werden.

§. 12.

Der Colonne V. In die V. Colonne sind die Gegenleistungen einzustellen, d. i. jene Leistungen, welche die Besitzer der bezugsberechtigten Güter als Entgelt für das bezogene Holz an den Besitzer des belasteten Grundes zu entrichten haben.

Waren die Gegenleistungen nicht bloß für ein Holzungs- oder Holzbezugsrecht, sondern cumulativ für ein Weide-, Streubezugs- oder sonstiges Recht zu prästiren, so ist dieß in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzudeuten und sich auf die besonderen Anmeldungen in Betreff dieser Rechte zu beziehen.

Alle Natural-Gegenleistungen sind nach dem niederösterreichischen Maße oder Gewichte einzustellen.

Ueberhaupt muß, wenn das Ausmaß der Leistung nicht fixirt, oder diese nicht alljährlich zu prästiren ist, der Maßstab und die Zeit der Leistung genau und erforderlichen Falles in einer Sub-Beilage erörtert werden.

Die Anmeldung der Gegenleistungen in der V. Colonne hat überhaupt auf Grundlage der bei dem verpflichteten Gute gepflogenen Vorschreibungen und Einhebungs Register zu geschehen, und wenn die Gegenleistungen mehrerer bezugsberechtigter Güter ganz gleich sind, so kann zur Vereinfachung der Anmeldung sich bei allen, unter einem späteren Post-Nummer eingestellten bezugsberechtigten Gute sich in der Colonne V der Gegenleistung bloß einfach auf das Post-Nummer jenes bezugsberechtigten Gutes bezogen werden, dessen ganz gleiche Gegenleistungen umständlich und individuell in der Anmeldung erörtert worden sind.

§. 13.

Der Colonnen VI und VII. In der Colonne VI ist der Rechtstitel zu bezeichnen, auf den sich das Holzungs- oder Holzbezugsrecht stützt.

Liegen Urtheile, Verträge oder überhaupt Urkundenbehelfe im Mittel, so sind diese so genau als möglich zu citiren, wogegen bei Rechten, die sich auf Erßigung oder das Herkommen gründen, diese Angabe genügt.

Die VII. Colonne ist bestimmt zur kurzen Angabe der allfälligen Streitigkeiten, welche in Betreff des angemeldeten Rechtes, beziehungsweise Grundlast, in irgend einer Beziehung obwalten, wobei im bejahenden Falle auch die Behörde zu bezeichnen ist, bei welcher der Streit schon anhängig ist.

Ist insbesondere ein Rechtsstreit im Zuge, so ist mit kurzen Worten auch anzuführen, wie weit derselbe gediehen ist.

§. 14.

Der Colonnen
VIII, IX und
X.

Zu der VIII. Colonne sind die zu jedem bezugsberechtigten Gute gehörigen eigenthümlichen Waldungen mit den Daten des Steuer-Catasters, nämlich mit Angabe der Steuer-gemeinde, der Nummer und des Flächenmaßes aufzuführen.

In der IX. Colonne ist mit bündigen Worten anzugeben: ob dem bezugsberechtigten Gute außer dem, den Gegenstand der Anmeldung bildenden Holzungs- oder Holzbezugsrechte noch ein anderes Holzungsrecht zustehe, und im bejahenden Falle ist die Benennung des Leistungspflichtigen Gutes und der Name des Besitzers desselben aufzuführen.

Die Anmerkungs-Colonne X ist außer den durch diesen Unterricht selbst in diese Colonne verwiesenen Daten überdieß zur Aufnahme aller jener Aufklärungen und Thatsachen bestimmt, welche in Betreff des angemeldeten Rechtes und beziehungsweise der Grundlast für die Verhandlung von Belang sein können, und in keine der früheren Colonnen gehören.

§. 15.

Erläuterung
des Formulars
Beilage B,
insbesondere
der Colonnen
I und II.

Die Anmeldung der Weiderechte, für welche das Formular Beilage B bestimmt, hat in folgender Art zu geschehen:

Die Colonnen I und II, betreffend die laufenden Post-Nummern und die weiderechtigten Güter, sind in derselben Art anzufüllen, wie dieß für die Colonnen I und II des für die Anmeldung der Holzungs- und Holzbezugsrechte bestimmten Formulars Beilage A im §. 10 dieses Unterrichtes vorgeschrieben worden ist.

Sind die weiderechtigten Güter ganz dieselben, welche in der Anmeldung der Holzungs- und Holzbezugsrechte (Beilage A) als bezugsberechtigte Güter mit den Namen der Besitzer, mit der Kategorie des Besitzes und mit dem Haus-Nummer individuell aufgeführt erscheinen, so wird gestattet, daß unter Beibehaltung derselben Reihenfolge, d. i. des laufenden Post-Nummer in der Colonne I die Colonne II nicht individuell ausgefüllt werden müsse, sondern bloß die Berufung eingesetzt werde: „Die zur Holzung berechtigten Güter in der Beilage A von Post-Nr. I bis incl. Post-Nr. . . .“

§. 16.

Der Colonnen
III und IV.

Die III. Colonne ist zur Darstellung der Beschaffenheit und des Umfanges der, den berechtigten Gütern zustehenden Weiderechte, sowie der Art und des Maßes der bisherigen Ausübung bestimmt. Es muß daher genau und umständlich erörtert werden, worin das Weiderecht, oder wenn mehrere nach den Rechtstiteln oder der bisherigen Ausübung wesentlich von einander verschiedene Weiderechte in Frage kommen, worin jedes derselben besteht.

Insbefondere müssen die für die Regulirung der Weide nach den Bestimmungen des §. 19 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 erforderlichen Elemente und Grundlagen klar gestellt und sohin angegeben werden:

- a) auf welche Viehgattungen sich das Weiderecht erstreckt, und welche allenfalls ausdrücklich ausgeschlossen sind;
- b) in wieferne die Anzahl des Weideviehes bestimmt oder beschränkt sei;
- c) welchen Beschränkungen das Weiderecht in Betreff der Jahreszeit der Ausübung, oder
- d) bei Wald-Terrainen insbesondere in Rücksicht der Schonungsflächen unterworfen ist u. s. w.

In der IV. Colonne ist der Weideviehstand jedes Berechtigten bezüglich jedes Jahres vom Jahre 1836 bis 1845 einzustellen. Der Viehstand von den einzelnen Jahrgängen ist der Reihe nach untereinander aufzuführen.

Fremdes bloß zur Mastung gehaltenes Vieh ist bei Angabe des Viehstandes nicht zu berücksichtigen, es wäre denn, daß das Weiderecht ausdrücklich auch für fremdes Vieh zugestanden worden wäre.

Sollte sich das Weiderecht auf Viehgattungen erstrecken, die im Formulare nicht ausdrücklich benannt sind, so sind die offen gelassenen Sub-Colonnen zur Eintragung derselben zu benützen.

Bei Weiderechten von Gesamtheiten, Ortschaften oder Gemeinden ist nur der Gesamtstand des Weideviehes aller gemeinschaftlich Berechtigten jahrgangweise aufzuführen.

Bei Weiderechten, welche den Besitzern der weideberechtigten Güter nicht bloß deshalb, weil sie zur Theilnahme an dem der Gemeinde zustehenden Weiderecht berechtigt sind, sondern abgesondert gebühren, und welche auch von solchen Einzelberechtigten abgesondert ausgeübt worden sind, muß zwar, so weit es thunlich ist, der Weideviehstand jedes einzelnen berechtigten Gutes in jedem der Nutzungsjahre 1836 bis einschließlich 1845 ersichtlich gemacht werden, doch kann bei jedem nachfolgenden Gute, welches den gleichen Weideviehstand wie ein vorausgehendes hatte, sich in der Colonne IV auf ersteres durch die Worte „wie Post-Nr.“ einfach bezogen werden.

Ist wegen Verschiedenheit des Weideviehstandes der einzelnen berechtigten Güter in den betreffenden 10 Nutzungsjahren die Colonne IV ungenügend, so ist in einer eigenen Sub-Beilage zu derselben der Weideviehstand jedes einzelnen berechtigten Gutes in jedem der Nutzungsjahre 1836 bis einschließlich 1845, zusammen zu stellen, daraus für jedes einzelne Gut der zehnjährige Durchschnitt zu berechnen, und bloß dieses Durchschnitts-Resultat in die Colonne IV derart einzustellen, daß in die Unter-Colonne „im Jahre“ einzusetzen ist „durchschnittlich.“

§. 17.

Der V. und VI. Colonne.

Für die den Gegenleistungen gewidmete V. Colonne haben die im §. 12 dieses Unterriechtes enthaltenen Bestimmungen zu gelten, mit der Abänderung, daß bei dem Umstande, als im Formulare B nicht so, wie im Formulare A Sub-Colonnen für Geld- und Naturalabgaben eröffnet sind, die allenfälligen mehreren Kategorien von Gegenleistungen, die ohnehin selten vorkommen dürften, der Reihe nach eine unter die andere einzustellen sind.

In der VI. Colonne ist anzugeben, ob mit der Ausübung des Weiderechtes, das den Gegenstand der Anmeldung bildet, allenfalls ein Recht der Viehtränke oder des Viehtriebes verbunden ist, oder nicht.

Im bejahenden Falle ist die Wesenheit des Rechtes kurz anzudeuten, und auf die besondere Anmeldung dieses Rechtes hinzuweisen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß diese Colonne in dem Falle nicht auszufüllen ist, wenn die mit dem angemeldeten Weiderechte verbundenen Servituten des Viehtriebes oder der Viehtränke auf einem nicht dem Anmelder gehörigen Grunde lasten.

§. 18.

Die Colonnen
VII bis XI.

Die Colonnen VII und VIII sind nach den Bestimmungen des §. 13, die Colonnen IX, X und XI nach den Bestimmungen des §. 14 dieses Unterrichtes auszufüllen, wobei nur bemerkt wird, daß in der Colonne IX nach deren Ueberschrift die zu jedem weiderechtigten Gute eigenthümlich gehörigen Wiesen und Weideterains mit den in den Sub-Colonnen vorgeschriebenen Catastral-Daten ersichtlich zu machen sind, und daß in der Anmerkungs-Colonne XI insbesondere zu bemerken ist, ob der Anmelder gemeinschaftlich mit Weiderechtigten an der Ausübung des Weiderechtes Theil nimmt, oder Theil zu nehmen berechtigt ist, und in welchem Umfange.

§. 19.

Erläuterung
des Formulars
Beilage C.

In der Beilage C sind alle wie immer gearteten Rechte zum Bezuge aller wie immer benannten Gattungen von Streu aus dem dienstbaren Walde zur Anmeldung zu bringen.

Für die Ausfüllung der Colonnen I und II gelten die Bestimmungen der §§. 10 und 15 dieses Unterrichtes.

In der Colonne III ist die Beschaffenheit und der Umfang des Streubezuges, sowie die Art und das Maß der bisherigen Ausübung desselben, deutlich und bestimmt zu erörtern, somit insbesondere anzugeben:

- a) welche Streugattung, und zu welchem Zwecke und in welchem Quantum, den Bezugsberechtigten zu beziehen gestattet ist;
- b) an welche Beschränkungen der Bezug oder das Sammeln der Streu im Interesse der Waldkultur geknüpft ist u. s. w.; dann
- c) die Zeit, auf welche die Ausübung des Rechtes beschränkt war, oder die Modartität, unter welcher dieselbe stattfand, ob nemlich z. B. nicht die vorläufige Ausweisung einer bestimmten Waldstrecke eingeholt werden mußte, ob das Ausführen mittelst Wägen nicht verboten war u. s. w. In der IV. Colonne ist das durchschnittliche Jahresquantum des in den Nutzungsjahren 1836 bis 1845 stattgefundenen Streubezuges nach Führen, Bündeln oder dem sonst ortsüblichen Bezugsmaße einzustellen.

Uebrigens sind bei der Ausfüllung der III. und IV. Colonne nach Erforderniß jene Bestimmungen der §§. 11 und 16 dieses Unterrichtes, welche auf das Streubezugsrecht eine analoge Anwendung finden, sich gegenwärtig zu halten.

Die V. Colonne ist nach den im §. 17 enthaltenen Bestimmungen für die gleiche Colonne des Formulars B, die VI. und VII. Colonne nach den Bestimmungen des §. 13

auszufüllen. In der VIII. Colonne ist die Quantität der Einstreu anzugeben, welche der Besitzer des herrschenden Gutes auf demselben selbst zu gewinnen in der Lage ist.

Hiebei ist nicht nur die aus den eigenthümlichen Waldungen beziehbare Einstreu, sondern auch das auf dem herrschenden Gute gewonnene, zur Einstreu verwendbare Stroh in Anschlag zu bringen, und das Quantum entweder nach Fuhren, Bündeln, oder dem sonst üblichen Maße zu bestimmen.

In der IX. Colonne sind die Streubezugsrechte aufzuführen, die dem herrschenden Gute noch sonst auf anderen dienstbaren Grundstücken, oder auf Gemeinde-Terrainen zustehen, wobei sich im ersteren Falle auf die besonderen Anmeldungen über diese Rechte zu berufen ist.

Besitzt die Gemeinde oder Genossenschaft selbst einen zum gemeinschaftlichen Streubezuge benüzbaren Wald, so ist weiter bei jedem Insassen anzugeben, welches Quantum er beiläufig aus der Gemeinde- oder Genossenschafts-Waldung beziehen kann.

Für die Anmerkungs-Colonne haben die für die gleiche Colonne der Formulare A und B geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 20.

Erläuterungen
des Formulars
Beilage D.

In der Beilage D haben alle jene Rechte zur Anmeldung zu kommen, welche den Bezug was immer für eines Forstproductes mit Ausnahme des Holzes, der Waldweide und der mannigfaltigen Arten von auf Waldboden gewonnener Einstreu zum Gegenstande haben.

Es werden demnach hieher eingereicht, die Rechte: im fremden Walde Gras zu mähen, Knoppeln oder Sichel zu sammeln, wildes Obst zu lesen, Harz oder Baumrinde zu sammeln u. s. w., dann ferner auch das Recht, im fremden Walde Schwämme zu klauben.

Die Colonnen dieses Anmeldungs-Formulars sind nach den für die gleichen Colonnen des Formulars C für die Streubezugsrechte im §. 19 dieses Unterrichtes enthaltenen Bestimmungen auszufüllen.

§. 21.

Erläuterungen
des Formulars
Beilage E.

Unter die Rechte, welche die Benützung eines fremden Waldbodens zum Gegenstande haben, und nicht in die Classe der durch die Beilagen A, B, C und D zur Anmeldung zu bringenden Rechte gehören, sind namentlich zu zählen, die Rechte: in einer fremden Waldung Kahlstätten anzulegen, Kalk zu brennen, Steine zu brechen, Sand zu graben, Stände zum Vogelfange zu errichten u. s. w., sowie ferner die Rechte der Viehtränke, des Viehtriebes, des Fußsteiges und des Fahrtweges in einer fremden Waldung. Wenn bei dergleichen Rechten nicht ein fremder Waldboden als belastetes Grundstück erscheint, so sind sie kein Gegenstand einer von Amtswegen geforderten Anmeldung.

Die Ausfüllung der Colonnen I, II, III, dann VI bis IX hat nach den für die gleichen Colonnen des Anmeldungs-Formulars C der Streubezugsrechte festgesetzten Bestimmung zu geschehen.

In der Colonne IV sind die wesentlichen den Ertrag schmälern den Nachtheile, welche der Besitzer des verpflichteten Grundes durch die Ausübung des Benützungsrrechtes erleidet, umständlich und grundhäftig zu erörtern, und so weit es zulässig erscheint, auch ziffermäßig zu veranschlagen.

In der V. Colonne ist, und zwar insbesondere bei solchen Rechten, wo, wie z. B. beim Rechte: Kohlstätten anzulegen oder Kalk zu brennen, die zur Ausübung dieser Rechte benützte Waldparzelle oft gewechselt wird, der beiläufige Flächeninhalt der Waldstrecke anzugeben, deren Benützung dem Verpflichteten durch die Ausübung jener Rechte alljährlich überhaupt entgeht. Bei anderen Rechten ist die Ausfüllung dieser Rubrik nicht nothwendig.

§. 22.

Bestimmungen
über die Vor-
lage der An-
meldungen.

Jede Anmeldung eines von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechtes, ist von jenen Personen, welche in Gemäßheit der Vorschriften des Ediktes ersten Abschnittes sub II. zur Einbringung derselben berufen sind, rechtsförmlich zu fertigen, und für sich allein mittelst einer besonderen Eingabe an die Landes-Commission zu überreichen.

Da der Zweck jeder Anmeldung darin besteht, daß die als Grundlage der darüber zu pflegenden Umhandlungen diene, so müssen alle jene Punkte, welche nach Vorschrift des §. 7. des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 zum Zwecke der Ablösung, sowie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes zu erheben und festzustellen sind, durch den Anmelder zur behördlichen Kenntniß gelangen. Es sind demnach:

- a) in der Eingabe, mit welcher die Anmeldung überreicht wird, alle Urkunden, Auszüge aus den Steueracten, Verträge, behördlichen Entscheidungen und richterlichen Urtheile, auf welche das angemeldete Nutzungsrecht sich gründet, oder die, dessen Beschaffenheit, Umfang, die Art, die Dauer oder das Maß des Genusses u. s. w. klar zu stellen geeignet sind, inhaltlich anzuführen, und in beglaubigter Abschrift beizuschließen;
- b) insbesondere sind in der Eingabe, mit welcher die Anmeldung vorgelegt wird, alle Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit, und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder bloß dessen Regulirung nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 statt zu finden habe, ankömmt, von dem Anmelder anzuführen, und jene Beweismittel zu bezeichnen, von welchen er zur Begründung seiner dießfälligen Behauptungen Gebrauch zu machen erachtet;
- c) wenn dem Anmelder die Darstellung aller von ihm in den vorausgehenden Bestimmungen geforderten Daten allenfalls nicht möglich sein sollte, so sind die Gründe, aus welchen er dem Anmeldeunterrichte in dem einen oder andern Punkte zu entsprechen nicht im Stande ist, in der Eingabe, mit welcher die Anmeldung überreicht wird, stets umständlich zu erörtern;
- d) endlich sind allfällige Eigenthums- oder Gränzstreitigkeiten, welche in Betreff des dienstbaren Gutes obwalten, dann allfällige Tausch- Gränzscheidungs- oder überhaupt Verträge, wodurch zwischen zwei oder mehreren verpflichteten Gutskörpern in Betreff der Servitutsberechtigten ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, in der Eingabe, mit welcher die Anmeldung vorgelegt wird, zu erwähnen.

II. T h e i l.

Von der Provocation zur Ablösung oder Regulirung.

§. 23.

Gegenstand der Provocation.

Gegenstände der Provocation zur Ablösung und Regulirung sind im Allgemeinen alle jene Rechte, bei welchen in Gemäßheit des §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 die Ablösung oder Regulirung nicht von Amtswegen, sondern nur über Ansuchen eines interessirten Theiles statt zu finden hat. Diese Rechte sind alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte auf Grund und Boden, wenn sie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden oder Parzellen bestehen; alle diese Rechte jedoch nur insoferne, als sie sich nicht blos auf zeitliche, oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Unter gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechten, auf Grund und Boden werden hier solche Rechte verstanden, welche von zweien oder mehreren Gemeinden oder Parzellen überhaupt in Folge eines Miteigenthums oder Mitbesitzes auf demselben Terraine gemeinschaftlich ausgeübt werden, und dieselben unterscheiden sich demnach von dem Servitutsverhältniße dadurch, daß bei dem gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte das Eigenthum oder der Besitz des Grund und Bodens beiden Theilen zukommt, während bei den Servituten dem Servitutsberechtigten gegenüber dem Besitzer des dienstbaren Gutes kein Recht auf die Substanz des Grund und Bodens zusteht.

Da übrigens nach dem Vorausgesagten nur solche gemeinschaftliche Besitz- und Benützungrechte, welche zwischen zwei oder mehreren Gemeinden oder Parzellen bestehen, der Ablösung oder Regulirung unterliegen, so folgt daraus von selbst, daß gemeinschaftliche Besitz- und Benützungrechte, welche den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde auf einem dieser Gemeinde gehörigen Terraine, z. B. Gemeindegutweide, Gemeindegewaldung u. s. w. zustehen, kein Gegenstand der Ablösung oder Regulirung, und somit auch nicht Gegenstand einer Provocation sein können.

§. 24.

Welche gemeinschaftliche Besitz- und Benützungrechte der Gegenstand einer Provocation bilden, ist bereits oben (§. 23) bemerkt worden.

Mit Rücksicht auf jene Bestimmungen kann die Ablösung oder Regulirung von gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechten verlangt werden von einer Gemeinde oder Gemeindepazelle gegenüber einer andern oder mehreren mitberechtigten Gemeinden.

In Betreff der Frage, von welchen Personen bei gemeinschaftlichen Berechtigungen die Ablösung oder Regulirung gemeinschaftlicher Besitz- oder Benützungrechte überhaupt und mit welcher Rechtswirkung provocirt werden kann, sind die Bestimmungen im II. Abschnitte des Edictes unter II maßgebend.

§. 25.

Absonderung
dieser Pro-
vocationen.

In Rücksicht der Absonderung der Provocation über die gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsbrechte ist der Grundsatz im Auge zu behalten, daß für jedes Grundstück, welches für sich der Gegenstand eines gemeinschaftlichen Besitzes oder Genusses ist, eine abge sonderte Provocation einzubringen ist.

Dagegen bildet die Verschiedenheit der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsbrechte auf ein- und demselben Terraine keinen Grund zur Absonderung der Provocation, und es ist daher bezüglich ein und desselben Terrains nur Eine Provocation zu überreichen, wenn sich die gemeinschaftliche Benützung auch auf mehrere Rechte, z. B. Holzungs- und Weide- und Einstreubezugs-Rechte u. s. w. erstreckt.

§. 26.

Erläuterung
des
Formulars

Die Provocationen der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsbrechte sind nach dem II. Formulare II zu verfassen. Auf der ersten Seite ist die Gemeinde, zu welcher das Grund- terrain gehört, der Name, Wohnort und Hausnummer des Provokanten und des Bevoll- mächtigten, falls die Provocation durch letzteren eingebracht wird, und endlich das Grund- terrain selbst, welches das Object der provocirten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsb- rechte bildet, mit seinen Catastral- Daten aufzuführen.

In der Colonne I erhält jeder Theilnehmer am gemeinschaftlichen Besitze einen laufenden Post-Nummer, und in der II. Colonne sind die Theilnehmer individuell mit ihren Vor- und Zunamen, so wie den Bulgar-Namen, wo solche üblich sind, aufzuführen, und ist in den dazu bestimmten Unter-Colonnen auch die Gathegorie des Besitzes und das Haus- Nummer eines jeden anzugeben.

Besteht die Gemeinschaftlichkeit der Besitz- und Benützungsbrechte zwischen zwei oder mehreren Gemeinden oder Parzellen, so müssen immer alle Glieder einer Gemeinde oder Parzelle, welche an dem Genusse theilnehmen, ununterbrochen nach einander aufgeführt werden, und erst dann ist mit der weiteren Einstellung aller zum Mitgenusse berechtigten Glieder einer zweiten im Mitbesitze befindlichen Gemeinde zu schreiten.

Bezüglich jedes in der Colonne II. aufgeführten Theilnehmers muß in der für An- merkungen bestimmten Colonne VIII bemerkt werden: ob er mit der Provocation einver- standen ist oder nicht.

In der Colonne III ist insbesondere ersichtlich zu machen, welche Rechte, in welcher Art, und welcher Ausdehnung jede der mitberechtigten Gemeinden oder Parzellen durch die Gesammtheit der zur Theilnahme berechtigten Gemeindeglieder ausgeübt haben.

Nach dem gleichen Grundsatz ist die Colonne IV auszufüllen, daher in dem Falle, wenn das gemeinschaftliche Terrain theils als Weide benützt, theils als Acker oder Wiese verpachtet war, es genügt, wenn angegeben wird, wie viel jede mitberechtigte Gemeinde oder Parzelle Vieh geweidet, und wie der Pachtshilling für die als Acker und Wiesen ver- pachteten Stücke vertheilt worden ist.

Eine individuelle Darstellung der von den einzelnen Gliedern einer Gemeinde ausgeübten Mitbenützung oder des denselben erfolgten Antheils am Ertrage ist nur dann und nur insoweit

erforderlich, wann und in wiefern es sich um die zulässige Ausscheidung einzelner Individuen aus der Gemeinschaft handelt.

In der Colonne V sind die Nachteile der bisherigen Gemeinschaft und die Vortheile der Ablösung oder Regulirung der gemeinschaftlichen Benützung kurz zu erörtern und die Colonnen VI und VII sind nach den für die gleichen Colonnen in den anderen Formularen in diesem Unterrichte enthaltenen Bestimmungen auszufüllen.

§. 27.

Vorlage der
Provocationen.

Jede Provocation ist von jenen Personen, von welchen sie in Gemäßheit des Edictes und der Vorschriften dieses Unterrichtes auszugehen hat, rechtsförmlich zu fertigen, und sofort mittelst einer besonderen Eingabe an die Landes-Commission vorzulegen.

In dieser Eingabe sind alle Urkunden, Auszüge aus den Steueracten, Verträge, behördlichen Entscheidungen und richterlichen Urtheile, auf welche das provocirte Recht sich gründet, oder die dessen Beschaffenheit, Umfang, die Art der Ausübung, das Maß des Mitgenusses u. s. w. klar zu stellen geeignet sind, inhaltlich anzuführen und in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

§. 28.

Allgemeine
Bestimmungen.

Wenn die Parteien von Behörden Auskünfte oder Daten für die Verfassung ihrer Anmeldungen oder Provocationen benötigen, so haben sie sich an dieselben zu verwenden, wobei sie im Falle eingetretener Verweigerungen oder Verzögerungen bei der Landes-Commission die erforderliche Abhilfe suchen können.

§. 29.

Zur Erleichterung der Anmeldungen und Provocationen für die Parteien und zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit und Zweckmäßigkeit hat die Landes-Commission die vorgeschriebenen Formulare Nr. I und II in dem erforderlichen Formate in Druck legen lassen, und dieselben können um den festgesetzten Preis von 1½ fr. C. M. für jeden Bogen bei den Steuerämtern bezogen werden.

Bei den übrigen Formularen haben sich die Parteien des gleichen Formates zu bedienen.

| Der leistungspflichtige (dienstbare) Grund kommt vor: | | | | | Anmerkung |
|---|---------------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|-----------|
| in der Steurgemeinde | unter Kataster- Nr. | im Flächenmaße von | | in der Culturgattung | |
| | | Saach | Quadrat- Klafter | | |
| | | | | | |

| Der leistungspflichtige (dienstbare) Grund kommt vor: | | | | | Anmerkung |
|---|---------------------------|----------------|---------------------|--------------------------|-----------|
| in der Steuergemeinde | unter Kataster- Nr. | im Flächenmaße | | in der Cultur-Gattung | |
| | | Saach | Quadrat- Klafter | | |
| | | | | | |

Formular Beilage A, gehörig zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Holzungs- und Holzbezugsrechte.

| I. Laufende Post-Nr. | II. Bezugsberechtigige Güter | | III. Darstellung der Beschaffenheit und des Umfanges des demselben zustehenden Soll- und Sollberechtigtes sowie der Art des Maßes der bisherigen Ausführung | IV. Das bezugsberechtigige Gut hat nach der bisherigen Ausführung bezogen an | | | | |
|-------------------------|---------------------------------|-----------------------------|--|---|------------|----------------|----------------|----------|
| | Name des Besizers | Kategorie des Besizes | | Haus-Nummer | Brennstoff | Wiener-Klafter | Bezugs-Periode | Qualität |
| | | | | im Jahre | | | | |
| | | | | 1836 | | | | |
| | | | | 1837 | | | | |
| | | | | 1838 | | | | |
| | | | | 1839 | | | | |
| | | | | 1840 | | | | |
| | | | | 1841 | | | | |
| | | | | 1842 | | | | |
| | | | | 1843 | | | | |
| | | | | 1844 | | | | |
| | | | | 1845 | | | | |

| V. | Bogenteilungen der Berechtigten | an Geld oder Naturalgütern | Benennung |
|--------------------------|---|----------------------------|---------------|
| Anzahl, Maß oder Gewicht | Betrag | | |
| fl. fr. | | | |
| VI. | Das Holzungs- oder Holzbezugsrecht gründet sich auf | | |
| VII. | Ob ein Streit obwalte, und wo derselbe anhängig sei | | |
| VIII. | Subterrane, welche in jedem berechtigten Gute eigenthümlich gehören | in der Steuer-gemeinde | Kataster-Nr. |
| | | Sauch | Stächenmaß |
| | | | Quab. Raft. |
| IX. | Ob dem bezugsberechtigten Gute noch andere berechtigte Holzungs- und Holzbezugsrechte zusehen, und welche | | |
| X. | Anmerkungen | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Formular Beilage B, gehörig zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

W e i d e r e c h t e .

| I. | II. | | | III. | IV. | | | | V. | | VI. |
|-----------------------|------------------------|------------------------|----------|---|-----------------|-------------------|--------|----------|---------------------------------------|------------------|---|
| Kortlaufende Post-Nr. | Weideberechtigte Güter | | | Darstellung der Beschaffenheit und des Umfangs der Weiderechte, sowie der Art, der Dauer und des Maßes des Genusses | Weidevieh-Stand | | | | Gegenleistungen der Weideberechtigten | | Ob mit dem Weiderecht ein Recht d. Viehtriebes oder der Viehtränke verbunden sei? |
| | Name des Besitzers | Kategorie des Besitzes | Haus-Nr. | | in den Jahren | Anzahl der Stücke | | | Benennung derselben | Betrag, oder Maß | |
| | | | | | | Kühe | Schafe | u. f. w. | | | |
| | | | | | | | | | | | |

| VII. | VIII. | IX. | | | | X. | XI. |
|---------------------------------|--|--|--------------|-------|--|---|-------------|
| Das Weiderecht gründet sich auf | Ob ein Streit obwalte und wo derselbe anhängig sei | Wiesen und Weideteraine, welche zu jedem weiderechtigen Gute eigenthümlich gehören | | | | Ob dem weiderechtigen Gute noch andere Weiderechte auf fremden Grund und Boden zustehen und welche? | Anmerkungen |
| | | in der Steuergermeinde | Kataster-Nr. | Sauch | Flächenmaß Quadrat-Fuß-ter Culturs- Gattung | | |
| | | | | | | | |

Formular Beilage C, gehörig zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Streubezugsrechte.

| VI. | VII. | VIII. | IX. | X. |
|----------------------------------|--|--|---|-------------|
| Das Streubezugrecht gründet sich | Ob ein Streit obwalte, und wo derselbe anhängig sei? | Das auf den eigenthümlichen Gründen des Streubezugsberechtigten Gutes erzeugte Streu-Quantum beträgt | Ob dem Streubezugsberechtigten Gute noch andere Streubezugsrechte auf fremden Grunde zustehen und welche? | Anmerkungen |
| | | | | |

Formular Beilage D, zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Forstprodukten-Bezugsrechte.

| I. | II. | | | III. | IV. |
|-----------------------|--------------------|------------------------|----------|---|---|
| Fortlaufende Post-Nr. | Berechtigte Güter | | | Darstellung der Beschaffenheit und des Umfangs des Bezugsrechtes, sowie der Art und des Mafes der bisherigen Ausübung | Quantum des wirklichen Bezuges nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der faktischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis inclusive 1845 |
| | Name des Besitzers | Kategorie des Besitzes | Haus-Nr. | | |
| | | | | | |

| V. | | VI. | VII. | VIII. |
|--------------------|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------|
| Gegenleistungen | | | | |
| deren Benennung | Betrag, Maß oder Zahl | Das Bezugsrecht gründet sich auf | Ob ein Streit obwalte und wo derselbe anhängig sei | Anmerkungen |
| | | | | |

Formular Beilage E, zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Waldboden-Benützungrechte.

| VI. | VII. | VIII. | IX. | X. |
|----------------------------------|--|--|---|-------------|
| Das Streubezugrecht gründet sich | Ob ein Streit obwalte, und wo derselbe anhängig sei? | Das auf den eigenthümlichen Gründen des Streubezugsberechtigten Gutes erzeugte Streu-Quantum beträgt | Ob dem Streubezugsberechtigten Gute noch andere Streubezugsrechte auf fremden Grunde zustehen und welche? | Anmerkungen |
| | | | | |

Formular Beilage D, zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Forstprodukten-Bezugsrechte.

| I. | II. | | | III. | IV. |
|-----------------------|--------------------|------------------------|----------|---|---|
| Fortlaufende Post-Nr. | Berechtigte Güter | | | Darstellung der Beschaffenheit und des Umfangs des Bezugsrechtes, sowie der Art und des Mafes der bisherigen Ausübung | Quantum des wirklichen Bezuges nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der faktischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis inclusive 1845 |
| | Name des Besitzers | Kategorie des Besitzes | Haus-Nr. | | |
| | | | | | |

| V. | | VI. | VII. | VIII. |
|--------------------|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------|
| Gegenleistungen | | | | |
| deren Benennung | Betrag, Maß oder Zahl | Das Bezugsrecht gründet sich auf | Ob ein Streit obwalte und wo derselbe anhängig sei | Anmerkungen |
| | | | | |

Formular Beilage E, zur Anmeldung

des leistungspflichtigen oder dienstbaren Gutes:

betreffend die Gemeinde:

im Bezirke:

im Bezirke:

Waldboden-Benützungrechte.

| VI. | | VII. | VIII. | IX. |
|------------------------|----------------------------|--|--|-------------|
| Gegenleistungen | | Das Benützungrecht gründet sich auf | Ob ein Streit obwalte, und wo derselbe anhängig sei | Anmerkungen |
| Benennung derselben | Betrag, Maß oder Anzahl | | | |
| | | | | |

Formulare II.

Gemeinde: _____

im Bezirke: _____

Provocation

zur Ablösung oder Regulirung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsbrechte auf dem unten bezeichneten Grundterrain.

Name des Provocanten,
dessen Wohnort und Haus-Nr.Name des Bevollmächtigten,
dessen Wohnort und Haus-Nr.

| Das Grundterrain kömmt vor: | | | | | Anmerkung |
|-----------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|-----------|
| in der Steuergemeinde | unter Kataster- Nr. | in Flächenmaße von | | in der Culturgattung | |
| | | Lauch | Quadrat- Klafter | | |
| | | | | | |

| I. | II. | | III. | IV. |
|-----------------------|--|-----------------------|--|---|
| Fortlaufende Post-Nr. | Zum gemeinschaftlichen Besitze und Genuße berechnigte Eheintnehmer | | Darstellung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsgerechte, und der Art und Weise der bisherigen Ausübung | Maß der Eheimahme der Mitberechtigten an der gemeinschaftlichen Benutzung oder des Anteiles an dem Ertrag |
| | Name des Eheintnehmers | Kategorie des Besizes | | |
| | | | Haus-Nr. | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| V. | VI. | VII. | VIII. |
|---|-------------------------------------|--|-------------|
| Nachtheile der Gemeinschaft, und Vortheile der Ablösung oder Regulirung | Das Bezugsrecht gründet sich auf | Ob ein Streit obwalte, und wo derselbe anhängig sei | Anmerkungen |
| | | | |